

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

495 DARMSTADT

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Naturnaher Ausbau des Liederbachs in Kelkheim (Taunus)

Die Stadt Kelkheim (Taunus) beabsichtigt, einen Teilabschnitt des Liederbachs naturnah auszubauen, so dass die lineare Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen gegeben ist.

Der neu zu gestaltende Gewässerabschnitt befindet sich im Bereich des ehemaligen Vario-Geländes zwischen der Wilhelm-Dichmann-Straße und der Mühlstraße in Kelkheim (Taunus).

Für dieses Vorhaben war nach § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, 5. Mai 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
IV/Wi 41.2 — 79 i 08

StAnz. 20/2003 S. 2051

496

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

hier: Vorhaben der Firma Dyckerhoff AG, Werk Amöneburg

Die Firma Dyckerhoff AG, Werk Amöneburg, Biebricher Straße 74, 65203 Wiesbaden, beabsichtigt in der Grauzementklinkerproduktion über einen Zeitraum von zwölf Monaten versuchsweise Lösungsmittel als Ersatzbrennstoff am Ofenbrenner B einzusetzen.

Die Anlage befindet sich in Wiesbaden, Gemarkung Mainz-Kastel, Flur 3, 6, 7, Flurstück 133/6, 156 u. a.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen können bei meiner Behörde eingesehen werden.

Wiesbaden, 6. Mai 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
IV/Wi — 43.2 — GB — Dyckerhoff — 1 f

StAnz. 20/2003 S. 2051

497

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Aue bei Malsfeld“

Vom 11. April 2003

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der zwischen Malsfeld und dem Ortsteil Beiseförth in der Fuldaaue angelegte Altarm mit den angrenzenden Grünlandflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „In der Aue bei Malsfeld“ liegt in der Gemarkung Malsfeld der Gemeinde Malsfeld im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 9,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie unrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das NSG beinhaltet darüber hinaus das in Fließrichtung linke Ufer der Fulda (Flurstück 193/26 tlw.).

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Altarm mit natürlichen Gewässerzonierungen als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für seltene und bestandsgefährdete Vogelarten zu sichern und mit dem extensiv genutzten umgebenden Grünland, dem flussbegleitenden Schilfsaum bzw. tlw. verbuschten Uferstreifen und Brachflächen einen in unserer Kulturlandschaft selten gewordenen Feuchtbereich als Lebensraum für viele z. T. auch seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge oder sonstige Fluggeräte fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder neue Drainagen anzulegen;
12. zu düngen, Gülle und Klärschlamm sowie Pflanzenschutzmittel auszubringen;

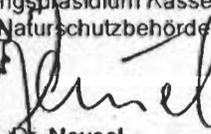
(Fortsetzung siehe Seite 2054)



Auszug aus den Topographischen Karten Nr. 4823 und 4923 des Hessischen Landesvermessungsamtes
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 135
 Maßstab 1: 25000

**Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 In der Aue bei Malsfeld**

Kassel, 11. April 2003


 Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde

 Dr. Neusel
 Regierungsvizepräsident



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet In der Aue bei Malsfeld (634034)

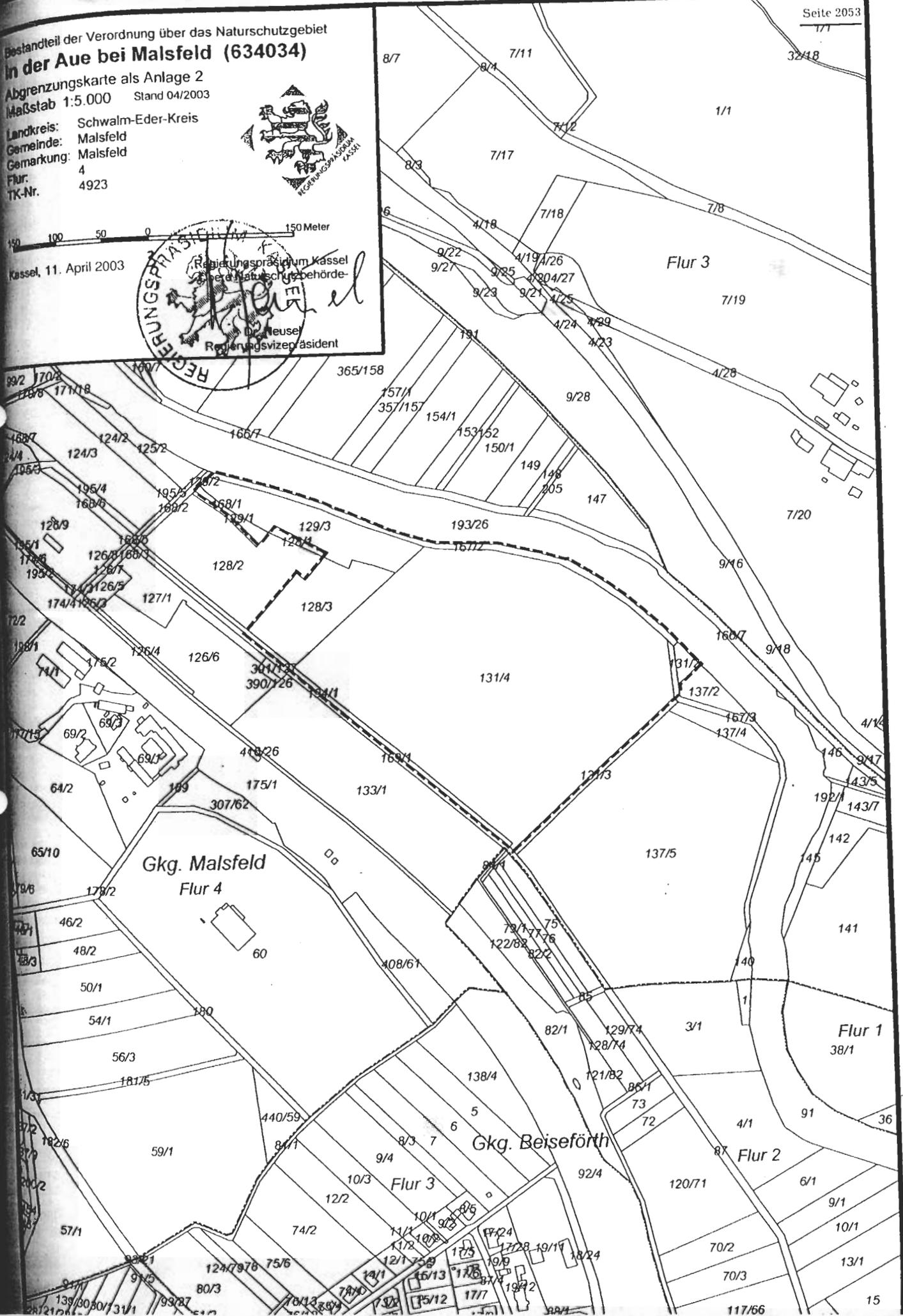
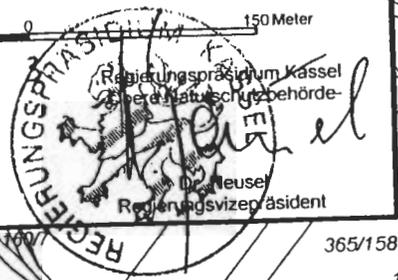
Abgrenzungskarte als Anlage 2
Maßstab 1:5.000 Stand 04/2003

Landkreis: Schwalm-Eder-Kreis
Gemeinde: Malsfeld
Gemarkung: Malsfeld
Flur: 4
TK-Nr. 4923



150 100 50 0 150 Meter

Kassel, 11. April 2003



(Fortsetzung von Seite 2051)

13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung des Tiefbrunnens im Bereich des Flurstückes 131/2, Flur 4, Gemarkung Malsfeld sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bundeswasserstraße Fulda, sowie Verkehrsregelungen durch Setzen von Verkehrszeichen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Unterhaltung des Grabens Nr. 194/1, Flur 4, Gemarkung Malsfeld im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen oder geführten Exkursionen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 11. April 2003

Regierungspräsidium Kassel

— Obere Naturschutzbehörde —

gez. Dr. Neusel

Regierungsvizepräsident

StAnz. 20/2003 S. 2051

498

Vorhaben des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Fulda;

hier: Genehmigung einer Lagerhalle für teerpechhaltigen Ausbauphosphat auf dem Gelände der Spedition Dröder in Künzell-Keulos

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Lagerhalle in 36093 Künzell-Keulos, Gemarkung Keulos, Flur 1, Flurstück 5, gestellt.

Die Anlage soll zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (teerpechhaltigen Ausbauphosphaten) dienen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2001 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 8.12 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. Mai 2003 bis 25. Juni 2003 beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, Konrad-Zuse-Straße 19-2 36251 Bad Hersfeld, Zimmer 3.19, und bei der Gemeindeverwaltung Künzell, Bauamt, Unterer Ortesweg 23, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 26. Mai 2003 (erster Tag) bis 9. Juli 2003 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 10. September 2003 um 10.00 Uhr im Bürgerhaus Keulos, Friedenstraße 28, 36093 Künzell-Keulos.

Die Erörterung kann am Folgetag dem 11. September 2003 fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im Rahmen der beantragten Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Hersfeld, 5. Mai 2003

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

43.1/Hef 100 g 14.21 621 A — 2011 ASV — FD/St

StAnz. 20/2003 S. 2054

499

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden und die Seminarabteilung Gießen bieten folgendes Seminar an:

F 03-130

Einführung der Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst

Zielgruppe:

Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung

Ziele:

Durchführungswege der freiwilligen privaten Altersvorsorge in der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes. Meldewesen nach der DATÜV-ZVE. Umsetzung in der Verwaltung. Inhalte der freiwilligen privaten Altersvorsorge als Grundlage zur Entscheidung (mit Betrachtung der staatlichen Förderwege)

Inhalte:

- Darstellung des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Eumw/VKA) vom 18. 2. 2003